UK NRW
Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte

3/2026

BAROMETER ARBEITSWELT

Immer am Start?

INTERVIEW

Haftbar oder nicht?

SUCHTPRÄVENTION

Ist das schon Sucht oder geht das noch?

KI-Bild: Ilia/AdobeStock

DGUV BAROMETER ARBEITSWELT 2026

Immer am Start?

Foto: Zblaster/AdobeStock

Sicherheitsbeauftragte sind ebenso wie Erst- und Brandschutzhelfende wichtig für den betrieblichen Arbeitsschutz. Doch wie werden diese Funktionen im Arbeitsalltag tatsächlich wahrgenommen? Antworten liefert das „DGUV Barometer Arbeitswelt 2026“. Diese repräsentative Umfrage hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) veranlasst.

Hohe Wertschätzung

Die Ergebnisse: Es gibt eine hohe Wertschätzung für diese Funktionen, die von Kolleginnen und Kollegen neben ihrer eigentlichen Aufgabe wahrgenommen werden. 94 Prozent der Befragten halten Ersthelfende für wichtig oder sehr wichtig. Sicherheitsbeauftragte und Brandschutzhelfende werden von jeweils 84 Prozent als wichtig oder sehr wichtig eingeschätzt.

Nicht immer vor Ort

Trotz dieser hohen Wertschätzung sind Erst- und Brandschutzhelfende sowie Sicherheitsbeauftragte nicht überall Teil des betrieblichen Alltags. 72 Prozent der Beschäftigten berichten, dass es in ihrem Betrieb Brandschutzhelfende gibt, 15 Prozent verneinen dies. Ersthelfende sind mit 89 Prozent deutlich häufiger vorhanden. Sicherheitsbeauftragte gibt es laut 73 Prozent der Befragten im Unternehmen, wobei auch kleinere Betriebe befragt wurden, für die aufgrund der Größe keine Pflicht zur Bestellung von SiBe besteht.

Grundsätzlich gilt: Wenn die Anzahl der Beauftragten ohnehin gering ist, stellt sich im betrieblichen Alltag ein weiteres Problem: Im Schichtbetrieb, durch Homeoffice oder Erkrankungen sind nicht immer alle notwendigen betrieblichen Akteurinnen und Akteure während der Arbeitszeit vor Ort. Denn geplant wird ihre Anwesenheit vor allem mit Blick auf ihre Haupttätigkeit. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die gesetzliche Unfallversicherung, eine angemessene Anzahl von betrieblichen Akteurinnen und Akteuren zu ernennen und zu schulen.

Der Vorteil liegt auf der Hand: Jede dieser Personen ist in ihrer besonderen „Nebenrolle“ ein Sicherheitsgewinn – ob es um Unfälle, Brandgefahr oder die vielen unterschiedlichen Aspekte geht, die sicheres und gesundes Arbeiten ausmachen. Vor allem Sicherheitsbeauftragte haben dafür im betrieblichen Alltag einen besonderen Blick.

Gefährdungsbeurteilung als Grundlage

Wichtig: Die Anzahl der Beauftragten hängt vor allem vom Risiko ab, das in einem Betrieb herrscht. Grundlegend dafür ist die Gefährdungsbeurteilung. Unterstützung bieten dabei Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Prävention: Erste Hilfe – Brandschutz – Sicherheitsbeauftragte

Im Unternehmen/in der Einrichtung gibt es …

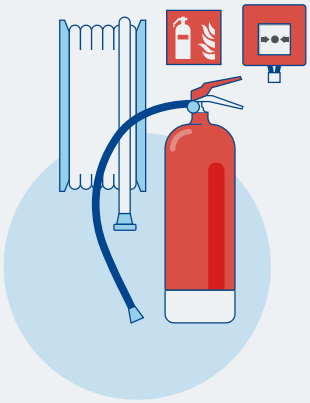

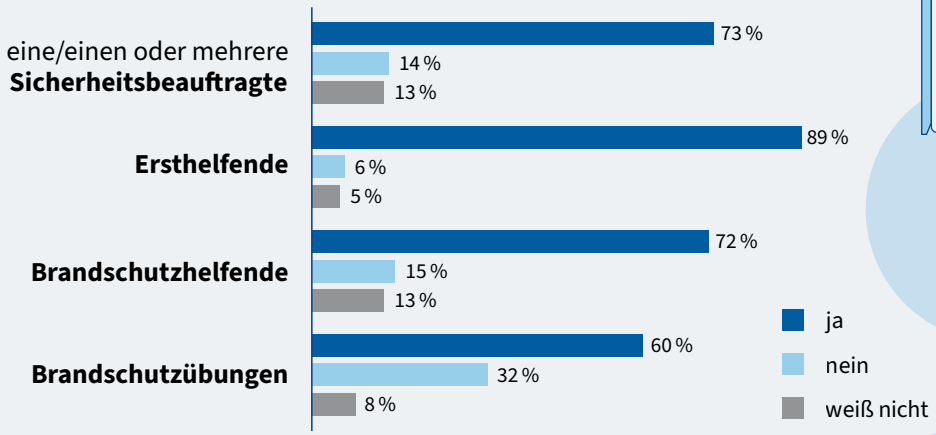

Wie wichtig sind aus Ihrer Sicht in Unternehmen …

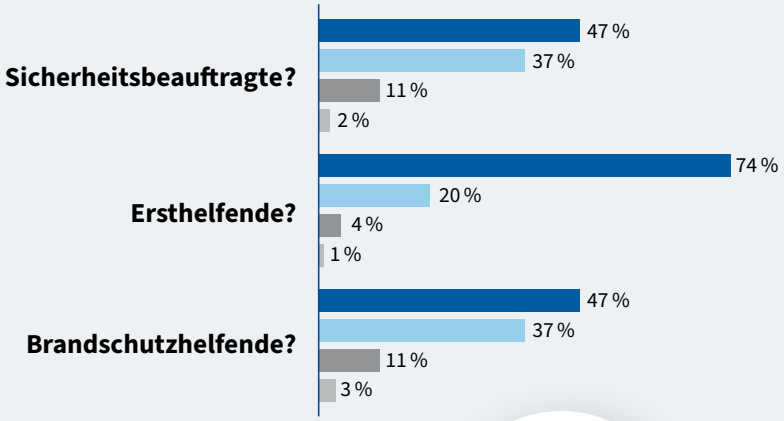

An 100 Prozent fehlende Angaben = „weiß nicht“

Das **Barometer Arbeitswelt 2026** der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) untersucht, wie aktuelle Belastungen und Sicherheitsstrukturen in der Arbeitswelt wahrgenommen werden. Dafür befragte das Meinungsforschungsinstitut forsa im Februar 2026 insgesamt 2.015 Erwerbstätige – darunter 544 Führungskräfte und Unternehmensleitungen – in Unternehmen und Einrichtungen mit mindestens zwei Beschäftigten.

Quelle: DGUV

INTERVIEW

Haftbar oder nicht?

SiBe zu sein ist ein Ehrenamt. Es wird neben der Haupttätigkeit ausgeübt. Dennoch stellen sich Sicherheitsbeauftragte die Frage, ob sie haftbar sind, wenn sich in ihrem Arbeitsbereich ein Unfall ereignet. SiBe-Report hat bei Rechtsanwalt Matthias Klagge nachgefragt.

Herr Klagge, sind SiBe haftbar, wenn sich in ihrem Arbeitsbereich ein Unfall ereignet?

Klagge: Nicht mehr oder weniger als andere Beschäftigte. Ob jemand für den Arbeitsschutz verantwortlich ist, hängt nicht von der Rolle als SiBe ab, sondern von der Hauptfunktion, die jemand ausübt. Solange einer Person keine entsprechenden Aufgaben übertragen wurden, kann sie strafrechtlich nicht für ein Unfallgeschehen verantwortlich gemacht werden.

Grundsätzlich gilt: Verantwortung dafür, dass in einem Betrieb der Arbeitsschutz richtig organisiert ist, trägt der oder die Arbeitgebende. Aufgaben können übertragen werden, zum Beispiel an Führungskräfte. Dies muss formal korrekt erfolgen. Dann nimmt die Person eine „Garantenstellung“ für Sicherheit und Gesundheit ein und kann bei fahrlässigem Handeln haftbar gemacht werden. Die Bestellung zur oder zum SiBe allein erfüllt diese Anforderung nicht.

Es gibt aber Fälle, in denen SiBe haftbar gemacht wurden.

Ja, aber nicht in ihrer Rolle als SiBe. Eine Garantenstellung kann sich nur ergeben, wenn SiBe zusätzlich Führungsverantwortung als Vorgesetzte übernehmen. Dann haftet die Person aus diesem Grund.

Rechtlich gesehen haben SiBe also gar keine Sonderstellung.

Richtig. Die Aufgaben der SiBe ergeben sich aus § 22 Abs. 2 SGB VII. Sie sollen den Unternehmer bzw. die Unternehmerin bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen. Dazu gehört, sich davon zu überzeugen, dass vorgeschriebene Schutzeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sind und ordnungsgemäß verwendet werden. Außerdem sollten SiBe auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam machen.

Es ist ein freiwilliges Ehrenamt und kann jederzeit niedergelegt werden.

Auch richtig. In der Regel werden Personen gefragt, SiBe zu werden, die ihre Mitwirkungspflichten ernst nehmen und bei ihren Kolleginnen und Kollegen anerkannt sind. Viele übernehmen dieses Amt deshalb gern. Angst vor rechtlichen Konsequenzen daraus muss niemand haben.

Grundsätzlich tragen alle Beschäftigten im Unternehmen Verantwortung für den Arbeitsschutz, richtig?

Wichtiger Punkt. Alle Beschäftigten sind mitverantwortlich für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb. Daraus entstehen Mitwirkungspflichten, die für alle Beschäftigten gelten. Es besteht stets die Pflicht, sich selbst und andere zu schützen.

Vielen Dank für das Gespräch, Herr Klagge.

Foto: Alina Klink

Matthias Klagge ist bei Tigges Rechtsanwälte in Düsseldorf tätig und referierte beim Tag der Sicherheitsbeauftragten auf der A+A 2026 zum Thema „Rechtliche Stellung und Haftung für Sicherheitsbeauftragte“.

Praxisfall 1: Tödlicher Gabelstaplerunfall

Unfall: Gabelstaplerfahrer G. arbeitete im Saatgutlager mit einem Schubstapler. Um eine verrutschte Palette in der dritten Regalebene zu richten, stieg ein Lagerarbeiter in einen dafür geeigneten Arbeitskorb. Dieser befand sich jedoch noch auf einer Palette und war mit einem metallenen Umreifungsband gesichert. G. hob den Korb auf 3,5 Meter Höhe, ohne zuvor das Band zu entfernen. Der Lagerarbeiter stürzte beim Versuch, die Palette aus dem Regal herauszuziehen, von den Gabelzinken zu Boden und erlitt tödliche Kopfverletzungen. Es gab keine Betriebsanweisung und keine Unterweisung und keine ausreichende Überwachung.

Urteil: Das Amtsgericht Heilbronn hat den Gabelstaplerfahrer, den Geschäftsführer und den Schichtleiter, der zugleich SiBe war, zu Geldstrafen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt. Der Schichtleiter haftet in dieser Rolle strafrechtlich, weil er als Vorgesetzter dafür verantwortlich war, dass die Unterweisungen nicht durchgeführt worden waren.

Praxisfall 2: Unfall an Glasschleifmaschine

Unfall: Ein Azubi war an einer Glasschleifmaschine, deren Sicherheitssystem manipuliert worden war, tödlich verunglückt.

Urteil: Der Unternehmer und seine Führungskraft hatten versucht, den SiBe dafür verantwortlich zu machen. Da es aber keine offizielle Übertragung der Verantwortung an diesen gab, verurteilte das Gericht den Geschäftsführer und weitere verantwortliche Personen wie den Leiter der Instandhaltung, der die Maschine auf Geheiß der Unternehmensleitung manipuliert hatte, und den Produktionsleiter zu Haft- und Geldstrafen.

Mitwirkungspflichten aller Beschäftigten im Überblick

1. Sorgfaltspflicht für sich und andere *(§ 15 Abs. 1 ArbSchG)*

Beschäftigte müssen nach ihren Möglichkeiten für die eigene Sicherheit sorgen – und auch dafür, dass andere durch ihr Handeln oder Unterlassen nicht gefährdet werden.

2. Bestimmungsgemäße Nutzung von Arbeitsmitteln und PSA *(§ 15 Abs. 2 ArbSchG)*

Maschinen, Geräte, Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstung müssen so verwendet werden, wie es vorgesehen ist. Wer die Schutzbrille weglässt oder eine Schutzvorrichtung überbrückt, verletzt seine Mitwirkungspflicht.

3. Unverzügliche Meldung von Gefahren *(§ 16 Abs. 1 ArbSchG)*

Jede festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr und jeder Defekt an Schutzsystemen muss sofort an eine Führungskraft gemeldet werden.

4. Unterstützungspflicht *(§ 16 Abs. 2 ArbSchG)*

Beschäftigte haben gemeinsam mit dem arbeitsmedizinischen Dienst und der Fachkraft für Arbeitssicherheit die Unternehmensleitung darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu gewährleisten und Pflichten zu erfüllen.

5. Vorschlagsrecht *(§ 17 Abs. 1 und 2 ArbSchG*

Beschäftigte sind berechtigt – nicht verpflichtet –, Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu machen. Falls sie Sicherheitsmängel sehen, die jedoch nicht abgestellt werden, können sie sich an zuständige Behörden wenden.

KI-Bild: Olha Havelia/AdobeStock

Foto: Charlie's/AdobeStock)

SUCHTPRÄVENTION

Ist das schon Sucht oder geht das noch?

Wenn Menschen sich verändern, vielleicht sogar offensichtlich Drogen konsumieren, werden Kolleginnen und Kollegen aufmerksam. Aber was können sie tun? Ein digitales Traingsprogramm unterstütz beim Umfang mit Suchterkrankten.

Der Konsum von Alkohol und Drogen kann bei der Arbeit erhebliche Auswirkungen haben. Insbesondere bei suchterkrankten Beschäftigen besteht das Risiko, dass sie Alkohol oder andere Suchtmittel konsumieren, obwohl sie dadurch sich und andere in Gefahr bringen.

Umso wichtiger ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Hier setzt ein neues Web-Based Training (WBT) der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) an, das diese anlässlich der Aktionswoche Alkohol 2026 veröffentlicht hat.

Das WBT vermittelt grundlegendes Wissen zu verschiedenen Suchtformen, sensibilisiert für Gefährdungen am Arbeitsplatz und stärkt die Handlungssicherheit im betrieblichen Alltag. Es richtet sich insbesondere an Präventionsberaterinnen und -berater, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungskräfte in Betrieben und zielt darauf ab, die Kompetenzen dieser Zielgruppen im Umgang mit Suchtprävention zu stärken. Deshalb ist es auch für SiBe interessant – die grundsätzlich oder aus konkretem Anlass heraus – mehr über den Umgang mit Sucherkrankungen wissen möchten.

Von Grundlagen bis Handlungskompetenz: drei Module im Überblick

Das Web-Based Training „Suchtprävention in der Arbeitswelt“ besteht aus drei aufeinander aufbauenden Modulen. Im ersten Modul "Sucht verstehen. Grundlagen und Auswirkungen im Arbeitskontext" werden zentrale Begriffe und Zusammenhänge vermittelt. Es geht um die Definition von Sucht und Suchtmitteln, unterschiedliche Suchtformen sowie um die Entstehung von Suchterkrankungen. Darüber hinaus beleuchtet das Modul Risikofaktoren im Arbeitsumfeld und mögliche Auswirkungen von Suchtmittelkonsum auf Sicherheit, Gesundheit und Zusammenarbeit im Betrieb.

Das zweite Modul „Vorausschauend handeln. Betriebliche Strategien der Suchtprävention" rückt präventive Ansätze in den Mittelpunkt. Es zeigt, wie Unternehmen Rahmenbedingungen schaffen können, um riskanten Konsum frühzeitig zu unterbinden. Themen sind unter anderem Dienst- und Betriebsvereinbarungen, die Rolle von Führungskräften sowie betriebsinterne und externe Unterstützungsangebote.

Im dritten Modul „Verantwortung übernehmen. Umgang mit Sucht im Betrieb" geht es schließlich um konkrete Handlungssituationen. Anhand praxisnaher Beispiele lernen Teilnehmende, wie sie auffälliges Verhalten erkennen und betroffene Be-

schäftigte ansprechen können. Ergänzend werden Vorgehensweisen wie Stufenpläne vorgestellt und Hinweise auf Unterstützungs- und Beratungsangebote gegeben.

Die drei Module können unabhängig voneinander bearbeitet werden und dauern jeweils etwa ein- bis eineinhalb Stunden. Das neue Format ist interaktiv gestaltet und ermöglicht zeitlich sowie räumlich flexibles Lernen ohne Dozentin oder Dozenten. Gleichzeitig steht der praktische Nutzen im Mittelpunkt: Die Inhalte sind so aufbereitet, dass sie unmittelbar in die betriebliche Praxis übertragen werden können.

Weitere Web-Based Trainings in Planung

Als digitales Lernangebot ergänzt das Web-Based Training das bestehende iga-Portfolio und eröffnet neue Möglichkeiten des niedrigschwelligen Wissenstransfers. Weitere Web-Based Trainings zu anderen Themenfeldern sind bereits geplant.

Das WBT „Suchtprävention in der Arbeitswelt“ ist ab sofort kostenfrei und ohne Anmeldung über die iga-Website abrufbar.

Initiative Gesundheit und Arbeit (iga)

In der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) arbeiten gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung zusammen, um arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorzubeugen. iga ist eine Kooperation des BKK Dachverbandes, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek) und der Innungskrankenkassen (IKK).

www.iga-info.de

Broschüre: Sicher arbeiten mit elektrischem Strom

Elektrischer Strom ist allgegenwärtig, aber keineswegs ungefährlich.

Was im täglichen Umgang mit Strom zu beachten ist, haben die Fachleute der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro und Medienerzeugnisse, kurz BG ETEM, anschaulich zusammengefasst. Denn durch den nachlässigen Umgang mit elektrischen Geräten und Einrichtungen kommt es immer wieder zu schweren Unfällen oder Bränden.

Die Kurzbroschüre zeigt, worauf es beim Arbeiten, Prüfen und Kontrollieren elektrischer Anlagen und Geräte ankommt. Sie kann kostenfrei heruntergeladen werden:

Zur Broschüre der BG ETEM

Die Kiosk-App der UK NRW

Mit unserer App können Sie den SiBe-Report und andere Zeitschriften der Unfallkasse NRW nun auch auf allen Ihren mobilen Geräten kostenlos online lesen. Suchbegriff in allen App-Stores: „Kiosk UK NRW“

Mehr Infos: www.unfallkasse-nrw.de Webcode: S0437

BRANDSCHUTZ- UND ERSTHELFENDE

Bitte einmal durchzählen

Wie viele Brandschutzhelfende muss ein Betrieb mindestens haben?

Für Brandschutzhelfende enthält die ASR A2.2 eine konkrete Vorgabe: Betriebe mit normaler Brandgefährdung müssen mindestens fünf Prozent ihrer Beschäftigten zu Brandschutzhelfenden ausbilden lassen. Dazu gehört zwingend eine praktische Feuerlöschübung. **Achtung:** Brandschutzhelfende sind nicht mit dem Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzobman bzw. der Brandschutzobfrau zu verwechseln.

Grafik: DHS/AdobeStock

Wie viele Ersthelfende mindestens?

Die erforderliche Anzahl von Ersthelfenden richtet sich insbesondere nach der Zahl der anwesenden Versicherten. Grundsätzlich ist ab zwei anwesenden Personen eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer notwendig.

Die DGUV Vorschrift 1 fordert:

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten eine ersthelfende Person,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
   - in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 Prozent,
   - in sonstigen Betrieben 10 Prozent.

Wie stellt der Betrieb sicher, dass genug Ersthelfende/Brandschutzhelfende vor Ort sind?

Für Sicherheitsbeauftragte gibt es keine Anwesenheitspflicht. Aber Betriebe müssen sicherstellen, dass Ersthelfende und Brandschutzhelfende in erforderlicher Anzahl anwesend sind. Abwesenheiten von Erst- und Brandschutzhelfenden – etwa durch Urlaub, Krankheit oder Schichtdienst – sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

In der Praxis bedeutet das: Man sollte mehr Personen ausbilden, als die Mindestquote vorschreibt. Damit sichert sich ein Betrieb auch dagegen ab, dass aufgrund von Krankheit, Homeoffice, Urlaubs- oder Schichtzeiten keine oder nicht ausreichend viele qualifizierte Personen vor Ort sind. Bei der Planung ist auch zu bedenken, ob es im Betrieb Personengruppen gibt, die besondere Unterstützung benötigen, beispielsweise Rollstuhlfahrende.

Erste Hilfe und Brandschutz im Betrieb lassen sich auch bei flexibilisierter Arbeit organisieren. Die Frage der Anwesenheit von Ersthelfenden und Brandschutzhelfenden sollte in ein betriebliches Gesamtkonzept eingebunden sein.

SIBE-TIPP

Praktische Informationen zur **„Ersten Hilfe bei flexiblen Arbeitsformen und Arbeitszeiten“** bietet eine Schrift des DGUV-Fachbereichs Erste Hilfe. Kostenloser Download unter: **publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4950**

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr 3/2026

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise.

Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB / UK Berlin

Inhaber und Verleger:
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich: Nil Yurdatap

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden;
Nil Yurdatap, UK NRW

Anschrift: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Layout: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:
presse@unfallkasse-nrw.de